

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 15. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2024)

zum Thema:

Personengebundener Fahrdienst des Landesverwaltungsamtes

und **Antwort** vom 5. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 17 879

vom 15. Januar 2024

über Personengebundener Fahrdienst des Landesverwaltungsamtes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lautet der Senatsbeschluss S-525/2022 nebst Anlagen (insbesondere Anlage „Regelungen zur Zurverfügungstellung und Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge des Personengebundenen Fahrdienstes Berlin (Landesverwaltungsamt Berlin) im vollständigen Wortlaut?

Zu 1.:

Senatsbeschlüsse sind nicht öffentlich. Eine Beantwortung dieser Frage kann daher nicht erfolgen.

2. Welche Personen (analog Anfrage 19/11281 bitte nach Namen/jeweiliger Amtsbezeichnung) sind berechtigt, diesen Fahrdienst zu nutzen?

Zu 2.:

Die Angaben bitte ich, der nachfolgenden Übersicht zum Stand 24.01.2024 zu entnehmen:

Name	Amtsbezeichnung
Cornelia Seibeld	Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dennis Buchner	Vizepräsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Bahar Haghanipour	Vizepräsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dirk Stettner	Vorsitzender der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
Raed Saleh	Vorsitzender der SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
Dr. Kristin Brinker	Vorsitzende der AfD-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
Bettina Jarasch / Werner Graf	Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Abgeordnetenhauses von Berlin
Anne Helm / Carsten Schatz	Vorsitzende der Fraktion Die Linke des Abgeordnetenhauses von Berlin
Kai Wegner	Regierender Bürgermeister
Florian Hauer	Staatssekretär für Bundes und Europaangelegenheiten und Internationales , Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund
Florian Graf	Chef der Senatskanzlei / Staatssekretär für Medien und die Metropolregion
Martina Klement	Chief Digital Officer / Staatssekretärin für Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung
Carolin von Buddenbrock	Protokollchefin des Landes Berlin
Christine Richter	Die Sprecherin des Senats und Chefin des Presse und Informationsamtes des Landes Berlin
Iris Spranger	Senatorin für Inneres und Sport
Christian Hochgrebe	Staatssekretär für Inneres
Franziska Becker	Staatssekretärin für Sport
Michael Fischer	Leiter der Abteilung II – Verfassungsschutz – der Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Dr. Felor Badenberg	Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Dirk Feuerberg	Staatssekretär für Justiz
Esther Uleer	Staatssekretärin für Zentrales und Verbraucherschutz
Stefan Evers	Senator für Finanzen
Wolfgang Schyrocki	Staatssekretär Geschäftsbereich A der Senatsverwaltung für Finanzen
Tanja Mildenerberger	Staatssekretärin Geschäftsbereich B der Senatsverwaltung für Finanzen
Dr. Ina Czyborra	Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Ellen Haußdörfer	Staatssekretärin für Gesundheit und Pflege
Dr. Henry Marx	Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung
Joe Chialo	Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Sarah Wedl-Wilson	Staatssekretärin für Kultur
Oliver Friederici	Staatssekretär für Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Cansel Kiziltepe	Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Aziz Bozkurt	Staatssekretär für Soziale
Max Landero	Staatssekretär für Integration, Antidiskriminierung und Vielfalt
Micha Klapp	Staatssekretärin für Arbeit und Gleichstellung
Franziska Giffey	Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Michael Biel	Staatssekretär (Zentralabteilung und Abteilung II der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe)
Dr. Severin Fischer	Staatssekretär (Abteilungen III und IV der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe)
Dr. Manja Schreiner	Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klima- und Umweltschutz
Dr. Claudia Elif Stutz	Staatssekretärin Mobilität und Verkehr
Britta Behrendt	Staatssekretärin Klimaschutz und Umwelt
Christian Gaebler	Senator für Stadtentwicklung
Prof. Petra Kahlfeldt	Senatsbaudirektorin / Staatssekretärin für Stadtentwicklung
Stephan Machulik	Staatssekretär für Wohnen und Mieterschutz
Alexander Slotty	Staatssekretär für Bauen
Katharina Günther-Wünsch	Senatorin für Bildung, Jugend und Familie
Christina Henke	Staatssekretärin für Bildung
Dr. Torsten Kühne	Staatssekretär für Schulbau und Schuldigitalisierung
Falko Liecke	Staatssekretär für Jugend und Familie

Die Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Frau Bahar Haghanipour, die Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Abgeordnetenhauses von Berlin, Frau Bettina Jarasch und Herr Werner Graf und Herr Staatssekretär Dr. Torsten Kühne haben auf die ihnen zustehende Zurverfügungstellung eines Dienstfahrzeuges verzichtet. Diesen Personen wird, solange der Verzicht Bestand hat, kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Sie sind jedoch berechtigt, von ihrem Verzicht wieder Abstand zu nehmen und für die Zukunft die Zurverfügungstellung eines Dienstfahrzeuges anzufordern.

3. Ist es darüber hinaus zulässig, die Leistung des Fahrdienstes Dritten, etwa Familienangehörigen oder Lebensabschnittspartnern zur Verfügung zu stellen? Beurteilt sich die Zulässigkeit anders, je nachdem ob der berechnigte Amtsinhaber ebenfalls an der jeweiligen Fahrt teilnimmt oder nicht?

Zu 3.:

Das zur Verfügung gestellte Dienstkraftfahrzeug darf nur von einer Fahrkraft des personengebundenen Fahrdienstes oder der oder dem Nutzungsberechtigten gefahren werden. Während ihrer Nutzung dürfen die Nutzungsberechtigten weitere Personen mitfahren lassen. Beförderungen dritter Personen durch die Fahrkraft ohne gleichzeitige eigene Nutzung dürfen die Nutzungsberechtigten nur veranlassen, soweit dies im Interesse des Landes Berlin geboten ist.

4. Welche Fahrzeuge sind den jeweiligen Personen zu 2) zugeordnet (bitte Marke, Modell, Kaufpreis/Listenpreis, Erstzulassung, aktueller Kilometerstand angeben)?

Zu 4.:

Die Angaben bitte ich der Übersicht in der Anlage 2 zum Stand 24.01.2024 zu entnehmen.

5. Verfügt eines der Fahrzeuge zu 4) nicht über ein E-Call-Modul oder ein OBFCM?

Zu 5.:

Nein.

6. Wann haben bei den jeweiligen Fahrzeugen zu 4) zuletzt jeweils die Hauptuntersuchungen stattgefunden?

Zu 6.:

Es handelt sich bei allen Fahrzeugen um Neufahrzeuge aus den Jahren 2021 bis 2024, bei denen die Hauptuntersuchung erstmalig nach 3 Jahren durchzuführen ist. Die Fälligkeit liegt noch bei keinem der Fahrzeuge vor. Bei den Fahrzeugen aus dem Jahr 2021 ist der Austausch gegen ein Neufahrzeug bereits avisiert und wird rechtzeitig vor einer andernfalls erforderlichen Hauptuntersuchung erfolgen.

7. Wieviel Kraftstoff welcher Art haben die jeweiligen Fahrzeuge zu 4) – sofern seitdem bereits im Dienst, sonst ab Inbetriebnahme und nur bei den Fahrzeugen, die von Mitgliedern des Senats genutzt werden – jeweils pro Woche seit dem 01.01.2022 verbraucht? (bitte anhand der Tankbelege nachvollziehen, die ja beim Landesverwaltungsamt vorliegen).

Zu 7.:

Die Angaben bitte ich der nachfolgenden Übersicht zum Stand 24.01.2024 zu entnehmen. In Bezug auf die Stromverbräuche der Elektro- und Hybridfahrzeuge war der wöchentliche

Stromverbrauch seit 01.01.2022 bzw. seit Inbetriebnahme der Fahrzeuge allerdings nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln. Deshalb ist nachfolgend stattdessen der auslesbare Wert durchschnittliche Stromverbräuche je 100 km seit Inbetriebnahme angegeben.

Nutzungsberechtigte / -r		Marke / Modell (Leasing)	Ø-Kraftstoffverbrauch
RBm	Hr. Kai Wegner	Audi A8 L Security	105 l Benzin/Woche
SenInnSport Sen	Fr. Iris Spranger	Audi A8 L Security	144 l Benzin/Woche
SenJustV Sen	Fr. Dr. Felor Badenberg	Audi Q4 Sportback e-tron	22 kWh/100 km Strom seit 06.12.2022
SenFin Sen	Hr. Stefan Evers	BMW 530e Touring	39 l Benzin/Woche
			k. A. kWh/100 km Strom seit 01.01.2022
SenWGP Sen	Fr. Dr. Ina Czyborra	Audi e-tron Sportback	30,1 kWh/100 km Strom seit 11.01.2022
SenKultGZ Sen	Hr. Joe Chialo	Audi Q8 e-tron	35,5 kWh/100 km Strom seit 11.08.2023
SenASGIVA Sen	Fr. Cansel Kiziltepe	Audi Q8 Sportback e-tron	36,7 kWh/100 km Strom seit 18.01.2024
SenWiEnBe Sen	Fr. Franziska Giffey	Audi Q8 e-tron	32,4 kWh/100 km Strom seit 02.03.2023
SenMVKU Sen	Fr. Dr. Manja Schreiner	Audi e-tron Sportback	29,8 kWh/100 km Strom seit 12.05.2022
SenStadt Sen	Hr. Christian Gaebler	Audi e-tron Sportback	28,4 kWh/100 km Strom seit 01.01.2022
SenBJF Sen	Fr. Katharina Günther-Wünsch	Audi e-tron Sportback	29,0 kWh/100 km Strom seit 07.01.2022

8. Wie viele Stellen (nach VZÄ) waren in den Jahren 2016 bis 2023 für den Personengebundenen Fahrdienst Berlin vorgesehen und wie viele waren zum 31.12. eines Jahres jeweils besetzt?

Zu 8.:

Die im jeweiligen Haushaltsplan (Anlage Stellenplan zum Haushaltskapitel 1542, zuvor 0586) ausgewiesenen Stellen für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und die diesbezüglichen Vakanzen zu Jahresende sind nachfolgend dargestellt. Zu beachten ist, dass diese Stellen auch Vertretungsfahrerinnen und Vertretungsfahrer enthalten, und dass in den Jahren 2016 und 2017 im Stellenplan nicht enthaltene Vertretungsfahrerinnen und Vertretungsfahrer von einem externen Dienstleister bezogen wurden.

Jahr	Stellen gemäß Haushaltsplan	Vakanzen am 31.12.
2016	45,16	0,16
2017	45,16	0,16
2018	64,66	1,50
2019	64,66	2,66
2020	64,66	0,66
2021	64,66	0,66
2022	65,0	0,66
2023	65,0	0,66

9. Wie ist die Zuordnung der Beschäftigten zu den jeweiligen Fahrzeugen oder nutzungsberechtigten Personen geregelt? Wie viele Fahrer werden jeweils einem Fahrzeug zugeordnet?

Zu 9.:

Nach den Regelungen (siehe unter 1.) sind die den nutzungsberechtigten Personen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge mit einer zur Verfügung gestellten ständigen persönlichen Fahrkraft ausgestattet. In Urlaubs- oder Ausfallzeiten der ständigen persönlichen Fahrkraft stellt das LVwA den Betroffenen eine Ersatz-Fahrkraft zur Verfügung. Soweit der zeitliche Bedarf einer oder eines Nutzungsberechtigten an einer dienstlichen Inanspruchnahme einer Fahrkraft regelmäßig über die Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrkraft hinausgeht, stellt das LVwA der oder dem Betroffenen für die überschießende Zeit im Rahmen seiner Kapazitäten eine weitere Fahrkraft zur Verfügung.

10. Ist es zulässig, den Personengebundenen Fahrdienst z.B. für private Besorgungsfahrten zu nutzen, also etwa das Abholen und Bringen von Kleidung zu einer Reinigung oder das Abholen und Bringen der eigenen Schulkinder?

Zu 10.:

Es ist zu dieser Frage zwischen der Nutzung der Dienstfahrzeuge und der Nutzung des Fahrpersonals zu unterscheiden:

Die vom LVwA zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeuge stehen den Nutzungsberechtigten zur dienstlichen und – sofern sie nicht in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung darauf verzichten – privaten Nutzungsmöglichkeit zur Verfügung. Damit sind diesbezüglich auch die in der Frage aufgeführten Dienstfahrzeugnutzungen zulässig. Zu beachten ist dabei, dass FahrerIn oder Fahrer des Dienstfahrzeugs immer nur die oder der Dienstfahrzeugberechtigte oder eine Fahrkraft des LVwA sein darf.

Die Fahrkräfte des LVwA dürfen die Nutzungsberechtigten im Rahmen des fahrkraftbezogenen Arbeitszeitrahmens und der fahrkraftbezogenen Arbeitszeit- und Arbeitsortregelungen sowohl für dienstliche Fahrten wie auch – sofern die Nutzungsberechtigten nicht in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung darauf verzichten – für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie unter restriktiver Handhabung

für als privat anzusehende Fahrten innerhalb Berlins und des Landes Brandenburg in Anspruch nehmen. Die Beschränkung ergibt sich insbesondere aus den bestehenden Regelungen für Lenk- und Ruhezeiten der Fahrerinnen und Fahrer. Grundsätzlich unzulässig ist eine Nutzung der Fahrkräfte für private Botenfahrten. Zudem ist eine nichtdienstliche Inanspruchnahme der Fahrkräfte durch die Nutzungsberechtigten während Urlaubszeiten der Nutzungsberechtigten nicht zugelassen. Ob die in der Frage dargestellten Fahrten als Botenfahrten einzustufen sind und dann nicht durch eine Fahrkraft durchgeführt werden dürfen, kann nur einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände festgestellt werden.

11. Wird über die Fahrtstrecken, Arbeits- bzw. Dienstzeiten der jeweiligen Fahrer und Nutzung des Fahrzeugs Buch geführt? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wo werden diese Bücher in welcher Form vorgehalten? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese Akten.

Zu 11.:

Es werden von den Nutzungsberechtigten des personengebundenen Fahrdienstes aufgrund der Regelung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 39/2022 seit 01.01.2022 keine Fahrtenbücher, die bei der Verwaltung einzureichen wären, mehr geführt. Vor der genannten Neuregelung hatten die Dienstfahrzeugberechtigten die Option, ein Fahrtenbuch zu führen und einzureichen (alternativ zur pauschalen Nutzungswertermittlung bei der Versteuerung).

Die Arbeits- bzw. Dienstzeiten der Fahrkräfte werden auf sog. Stundenkarten bzw. in elektronischen Vordrucken dokumentiert (Zeiterfassung) und monatlich der für die Abrechnung zuständigen Stelle im Landesverwaltungsamt Berlin vorgelegt.

Bestimmte Nutzungsdaten der Fahrzeuge (Datum, Zeit, km-Stände und Fahrkraftunterschriften) werden auf sogenannten Wagenbegleitkarten dokumentiert.

12. Wo verbleiben die jeweiligen Fahrzeuge, wenn die berechtigte Person dieses vorübergehend nicht benötigt, also z.B. nach Heimkehr nach Dienstende eines Senatsmitglieds? Warten diese vor Ort – mit dem Fahrer? – oder

Zu 12.:

Die Dienstkraftfahrzeuge sind nach Dienstende grundsätzlich in der Fahrdienstzentrale des LVwA abzustellen. Von dieser Bestimmung sind die Dienstkraftfahrzeuge ausgenommen, für die eine geeignete externe Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht, z. B. auf Polizeidienststellen oder an ähnlichen Orten. Zur Einhaltung der Ruhezeiten der Fahrkräfte ist es außerdem möglich, bei sehr spätem Dienstschluss oder wegen Bereitschaft das Dienstkraftfahrzeug in Abstimmung mit der oder dem Nutzungsberechtigten in Wohnortnähe der Fahrkraft oder der oder des Nutzungsberechtigten oder auf einem eigenen Grundstück oder Garagenplatz der Vorgenannten abzustellen.

13. Ab welchem Zeitpunkt beginnt die entgeltspflichtige Arbeitszeit für den jeweiligen Fahrer: ab einem festen Dienstbeginn, ab Eintreffen bei dem Fahrzeug (sofern dies über Nacht irgendwo anders als bei dem Fahrer verbleibt) oder ab Eintreffen bei der nutzungsberechtigten Person, wenn diese z.B. an ihrer Wohnadresse oder an einem Hotel bei Dienstreisen abgeholt wird?

Zu 13.:

Die Arbeitszeit beginnt und endet grundsätzlich am Arbeitsplatz in der Fahrdienstzentrale. Arbeitsplatz in diesem Sinn ist für die Fahrkräfte auch das Fahrzeug.

In den Fällen, in denen eine externe Abstellmöglichkeit für das Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht, z. B. auf Polizeidienststellen o. Ä., ist dieser externe Abstellplatz der Arbeitsplatz. Somit ist an diesen Standorten der Dienst zu beginnen und zu beenden.

In den Fällen, in denen personengebundene Fahrkräfte, die wegen sehr späten Dienstschlusses oder wegen Arbeitsbereitschaft das Dienstkraftfahrzeug in ihrer Wohnortnähe oder sogar auf dem eigenen Grundstück o. Ä. abstellen, beginnt die Dienstzeit jedoch erst mit Aufnahme des Fahrgastes und endet mit dem Absetzen desselben.

In den Fällen, in denen Fahrkräfte zunächst ihren Bereitschaftsdienst morgens um 6 Uhr in der Einsatzzentrale antreten und erst im Laufe des Tages ihren Einsatzort mitgeteilt bekommen, beginnt die Arbeitszeit um 6 Uhr bzw. mit dem mit der Einsatzzentrale vereinbarten Dienstantrittszeitpunkt.

14. Sind alle Fahrzeuge zu 4) mit einer Standheizung ausgestattet? Falls nein, welche nicht?

Zu 14.:

Ja.

15. Welches Grundgehalt und welche Zuschläge (e.g. Nacht-, Wochenendarbeit) werden den Fahrern gezahlt? Werden Wartezeiten voll und ggf. mit dem Zuschlag als Arbeitszeit entlohnt?

Zu 15.:

Für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Personenkraftwagenfahrer und Personenkraftwagenfahrerinnen (Fahrer/Fahrerinnen) der Länder gilt der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 29. November 2021.

Für die Fahrkräfte ist darin ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Absatz 1 TV-L) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§

8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-L) abgegolten sind. Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der beigefügten Anlage 3.

Neben dem Pauschalentgelt werden für die Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-L gezahlt.

Die Arbeitszeit umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Wartezeiten, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit.

16. Wie viele Stunden für Arbeit a) zur Nachtzeit und b) am Wochenende entfielen in den Jahren 2022 und 2023 (bitte nach Kalenderwochen gegliedert) auf die jeweiligen Fahrzeuge zu 4)?

Zu 16.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens des Landesverwaltungsamtes (LVwA) im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 5. Februar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Regelungen zur Zurverfügungstellung und Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge des Personengebundenen Fahrdienstes Berlin (Landesverwaltungsamt Berlin)

1. Zurverfügungstellung von Dienstkraftfahrzeugen und Fahrkräften

1.1 Der Bereich Personengebundener Fahrdienst des Landesverwaltungsamtes (LVwA) stattet die einzelnen Senatsmitglieder, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterin oder den Leiter der Protokollabteilung der Senatskanzlei, die Sprecherin oder den Sprecher des Senats und die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport mit einem zur Verfügung gestellten personengebundenen Dienstkraftfahrzeug und einer zur Verfügung gestellten ständigen persönlichen Fahrkraft aus. In Urlaubs- oder Ausfallzeiten der ständigen persönlichen Fahrkraft stellt das LVwA den Betroffenen eine Ersatz-Fahrkraft zur Verfügung. Soweit der zeitliche Bedarf einer oder eines Nutzungsberechtigten an einer dienstlichen Inanspruchnahme einer Fahrkraft regelmäßig über die Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrkraft hinausgeht, stellt das LVwA der oder dem Betroffenen für die überschießende Zeit im Rahmen seiner Kapazitäten eine weitere Fahrkraft zur Verfügung.

1.2 Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin können den personengebundenen Fahrdienst Berlin (Landesverwaltungsamt Berlin) unter Anerkennung der geltenden Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Die für die Fachaufsicht über den personengebundenen Fahrdienst Berlin zuständige Senatsverwaltung stellt dem Landesverwaltungsamt einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

2. Wesentliche Nutzungsbedingungen

2.1 Die senats- und verwaltungsseitigen Nutzungsberechtigten schließen mit ihrer Personalstelle eine Nutzungsvereinbarung über die Zurverfügungstellung und Nutzung der vom LVwA zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeuge ab. Die für die Fachaufsicht über den personengebundenen Fahrdienst Berlin zuständige Senatsverwaltung stellt dafür einen Vordruck bereit.

2.2 Die Nutzungsberechtigten können aus einem Fahrzeugportfolio, das von der für die Fachaufsicht über den personengebundenen Fahrdienst Berlin zuständigen Senatsverwaltung festgelegt wird, auswählen, welches Fahrzeugmodell ihnen für den Zeitraum ab Auslaufen des ein- oder zweijährigen Leasingvertrages ihres aktuellen Dienstkraftfahrzeuges zur Verfügung gestellt wird. Wenn das LVwA einen noch laufenden Leasingvertrag ohne oder mit sehr geringen Mehrkosten vorzeitig beenden oder

das betroffene Fahrzeug anderweitig verwenden kann, ist auf Wunsch auch ein vorfristiger Fahrzeugwechsel ab einem solchen Beendigungs- oder Verwendungszeitpunkt möglich. In das Fahrzeugportfolio werden nur emissionsfreie Fahrzeuge aufgenommen. Wenn der Nutzung eines emissionsfreien Dienstkraftfahrzeuges besonderen Sicherheitserfordernisse entgegenstehen, darf das LVwA für die oder den betroffenen Nutzungsberechtigten ein nicht im Portfolio enthaltenes Dienstkraftfahrzeug beschaffen und zur Verfügung stellen.

2.3 Der personengebundene Fahrdienst Berlin stellt die Dienstkraftfahrzeuge dann, wenn die Nutzungsberechtigten nicht in der Nutzungsvereinbarung (oder wenn eine solche nicht besteht auf andere verbindliche Weise) auf die private Nutzungsmöglichkeit und/oder auf die Nutzungsmöglichkeit für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verzichtet haben, zur dienstlichen Nutzung und zur unentgeltlichen privaten Nutzung und Nutzung für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte zur Verfügung. Die zugestandene nichtdienstliche Nutzung darf außerhalb Deutschlands nur ausnahmsweise innerhalb Europas erfolgen. Die eingeräumte Option, auf das grundsätzlich eingeräumte Recht zur auch privaten Nutzung und/oder zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte zu verzichten, bietet den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, mit einer entsprechend angepassten Zurverfügungstellung das Entstehen eines zu versteuernden geldwerten Vorteils aus einer Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges für Privatfahrten und/oder für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu vermeiden.

2.4 Die Nutzungsberechtigten dürfen die vom LVwA zur Verfügung gestellten ständigen persönlichen Fahrkräfte im Rahmen des fahrkraftbezogenen Arbeitszeitrahmens und der fahrkraftbezogenen Arbeitszeit- und Arbeitsortregelungen sowohl für dienstliche Fahrten wie auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und unter restriktiver Handhabung für als privat anzusehende Fahrten innerhalb Berlins und des Landes Brandenburg in Anspruch nehmen. Die Beschränkung ergibt sich insbesondere aus den bestehenden Regelungen für Lenk- und Ruhezeiten der Fahrerinnen und Fahrer. Grundsätzlich unzulässig ist eine Nutzung der Fahrkräfte für private Botenfahrten. Zudem ist eine nichtdienstliche Inanspruchnahme der Fahrkräfte durch die Nutzungsberechtigten während Urlaubszeiten der Nutzungsberechtigten nicht zugelassen. Diese Regelung gilt auch für die vom LVwA zur Verfügung gestellte Ersatz-Fahrkräfte und weiteren Fahrkräfte unter zusätzlicher Beachtung erfolgter arbeitszeit- oder arbeitsanteilbezogenen Einschränkungen dieser Zurverfügungstellungen.

2.5 Das zur Verfügung gestellte Dienstkraftfahrzeug darf nur von einer Fahrkraft des personengebundenen Fahrdienstes oder der oder dem Nutzungsberechtigten gefahren werden. Während ihrer Nutzung dürfen die Nutzungsberechtigten weitere Personen mitfahren lassen. Beförderungen dritter Personen durch die Fahrkraft ohne gleichzeitige eigene Nutzung dürfen die Nutzungsberechtigten nur soweit dies im Interesse des Landes geboten ist veranlassen.

2.6 Die Dienstkraftfahrzeuge unterliegen bei allen zugelassenen Nutzungen der Selbstversicherung des Landes Berlin. Auf die Nutzungsberechtigten finden die im Land Berlin geltenden Haftungsregelungen für haupt- und nebenberufliche Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer Anwendung. Rückgriffe auf die Nutzungsberechtigten in Bezug auf Schäden, die diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder mitverursacht haben, bleiben vorbehalten. Auf die geltenden Zuständigkeiten der Dienstbehörde und ggf. obersten Dienstbehörden wird hingewiesen. Für die Mitglieder der Legislative übernimmt die Verwaltung des Abgeordnetenhauses die Prüfung des Rückgriffs.

3. Versteuerung einer nichtdienstlichen Nutzungsmöglichkeit des Dienstkraftfahrzeuges und kosten- und anrechnungsbezogene Regelungen

3.1 Eine Zurverfügungstellung des Dienstkraftfahrzeuges mit einer auch privaten Nutzungsmöglichkeit und einer Nutzungsmöglichkeit für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist steuerrechtlich ein geldwerter Vorteil, der bei der Lohn- und Einkommenssteuerermittlung und –abführung dem Einkommen hinzuzurechnen ist und in der Folge zu einem höheren Steuerabzug führt. Die arbeitgeberseitige Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils einer vom personengebundenen Fahrdienst Berlin eingeräumten privaten Nutzungsmöglichkeit des Dienstkraftfahrzeuges und des Fahrpersonals wird mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises bzw. bei Hybrid- oder Elektrofahrzeugen des halben oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des geviertelten inländischen Bruttolistenpreises abschließend berechnet. Bei gepanzerten Fahrzeugen wird der inländische Bruttolistenpreis des Fahrzeugtyps ohne Panzerung zu Grunde gelegt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der betroffenen Nutzungsberechtigten, privat ein Fahrtenbuch zu führen, um dieses bei ihrer Einkommenssteuererklärung vorzulegen und bei der dortigen Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils zu Grunde legen zu lassen. Bei einer Zurverfügungstellung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgt eine von der Berücksichtigung der privaten Nutzungsmöglichkeit getrennte weitere Versteuerung dieses spezifischen Sachverhalts. Nähere Erläuterungen und Regelungen werden von der Senatsverwaltung für Finanzen erstellt und zur Verfügung gestellt. Die vorstehenden Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2022.

3.2 Die Regelungen dazu, dass die Zurverfügungstellung der Dienstfahrzeuge und des Fahrpersonals zur privaten Nutzung ohne Anrechnung auf die Besoldung erfolgt, trifft die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung. Die für die Fachaufsicht über den personengebundenen Fahrdienst Berlin zuständige Senatsverwaltung liefert den Inhalt der Regelung zu.

4. Vorbehalt ergänzender Entscheidungen und Regelungen

Die für den personengebundenen Fahrdienst Berlin zuständige Senatsverwaltung kann in Bezug auf die Zurverfügungstellung und Nutzung diesbezüglicher Dienstkraftfahrzeugen ergänzende Entscheidungen treffen und ergänzende Regelungen erlassen.

Nutzungsberechtigte / -r		Marke / Modell (Leasing)	Bruttolistenpreis	Erstzulassung	Kilometerstand
Abghs Präs.	Fr. Cornelia Seibeld	Audi e-tron Sportback	120.265,03 €	16.11.2022	26.728
Abghs Vizepräs.	Hr. Dennis Buchner	Audi Q4 e-tron	77.094,99 €	09.08.2023	11.370
Abghs Vizepräs.	Fr. Bahar Haghanipour	(Verzicht auf Fahrzeug/Fahrkraft)			
CDU-FraktV	Hr. Dirk Stettner	Audi Q8 e-tron	116.705,00 €	04.07.2023	9.700
SPD-FraktV	Hr. Raed Saleh	Audi e-tron Sportback	124.110,00 €	11.11.2022	40.060
AfD-FraktV	Fr. Dr. Kristin Brinker	Audi Q4 Sportback e-tron	81.544,99 €	17.11.2022	25.203
Grüne-FraktV	Fr. Bettina Jarasch / Hr. Werner Graf	(Verzicht auf Fahrzeug/Fahrkraft)			
Die Linke.-FraktV	Fr. Anne Helm / Hr. Carsten Schatz	Audi Q4 e-tron	76.345,00 €	17.11.2022	8.073
RBm	Hr. Kai Wegner	Audi A8 L Security	518.234,02 €	20.04.2021	43.619
Bevollm. Bund StS	Hr. Florian Hauer	Audi Q4 Sportback e-tron	77.845,00 €	27.11.2023	1.747
Chef Skzl StS	Hr. Florian Graf	Audi e-tron Sportback	120.280,02 €	03.05.2022	25.774
CDO StS	Fr. Martina Klement	Audi Q4 e-tron	67.549,99 €	20.10.2023	3.549
Protokollchefin	Fr. Carolin von Buddenbrock	Audi Q4 Sportback e-tron	83.624,99 €	12.10.2023	4.980
Sprech. Sen.	Fr. Christine Richter	Audi e-tron Sportback	120.280,02 €	05.04.2022	31.409
SenInnSport Sen	Fr. Iris Spranger	Audi A8 L Security	518.238,99 €	11.04.2022	67.000
SenInnSport StS	Hr. Christian Hochgrebe	VW iD.4	59.190,00 €	04.04.2023	21.244
SenInnSport StS	Fr. Franziska Becker	Audi Q8 Sportback e-tron	132.870,00 €	20.10.2023	3.008
SenInnSport - II AbtL -	Hr. Michael Fischer	Audi e-tron Sportback	120.280,02 €	23.02.2022	35.050
SenJustV Sen	Fr. Dr. Felor Badenberger	Audi Q4 Sportback e-tron	81.974,99 €	06.12.2022	34.045
SenJustV StS	Hr. Dirk Feuerberg	Audi Q8 e-tron	116.705,00 €	26.06.2023	16.056
SenJustV StS	Fr. Esther Uleer	Audi Q4 e-tron	80.044,99 €	20.07.2023	7.663
SenFin Sen	Hr. Stefan Evers	BMW 530e Touring	84.850,50 €	09.04.2021	52.816
SenFin StS	Hr. Wolfgang Schyrocki	BMW i5	89.100,00 €	05.01.2024	176
SenFin StS	Fr. Tanja Mildenerger	Audi Q4 Sportback e-tron	82.044,99 €	20.04.2023	11.288
SenWGP Sen	Fr. Dr. Ina Czyborra	Audi e-tron Sportback	121.445,03 €	11.01.2022	41.350
SenWGP StS	Fr. Ellen Haußdörfer	BMW iX	132.640,01 €	13.12.2023	3.120
SenWGP StS	Hr. Dr. Henry Marx	Audi Q4 Sportback e-tron	81.544,99 €	18.11.2022	10.842
SenKultGZ Sen	Hr. Joe Chialo	Audi Q8 e-tron	116.705,00 €	11.08.2023	7.041
SenKultGZ StS	Fr. Sarah Wedl-Wilson	Audi Q4 e-tron	71.945,00 €	25.11.2022	14.307
SenKultGZ StS	Hr. Oliver Friederici	Audi e-tron Sportback	121.445,03 €	14.01.2022	32.633
SenASGIVA Sen	Fr. Cansel Kiziltepe	Audi Q8 Sportback e-tron	132.120,00 €	18.01.2024	190
SenASGIVA StS	Hr. Aziz Bozkurt	Audi Q8 Sportback e-tron	133.799,99 €	08.12.2023	1.326
SenASGIVA StS	Hr. Max Landero	Audi Q4 e-tron	76.594,99 €	04.11.2022	12.102
SenASGIVA StS	Fr. Micha Klapp	Audi e-tron Sportback	120.005,03 €	22.02.2022	17.528
SenWiEnBe Sen	Fr. Franziska Giffey	Audi Q8 e-tron	100.100,02 €	02.03.2023	17.065
SenWiEnBe StS	Hr. Michael Biel	Audi Q8 Sportback e-tron	133.454,99 €	19.01.2024	69
SenWiEnBe StS	Hr. Dr. Severin Fischer	Audi Q4 e-tron	76.149,98 €	02.08.2023	6.102
SenMVKU Sen	Fr. Dr. Manja Schreiner	Audi e-tron Sportback	120.280,02 €	12.05.2022	15.217
SenMVKU StS	Fr. Dr. Claudia Elif Stutz	Audi Q4 e-tron Sportback	77.124,99 €	25.02.2022	20.382
SenMVKU StS	Fr. Britta Behrendt	BMW i4	68.860,00 €	23.02.2023	18.070
SenStadt Sen	Hr. Christian Gaebler	Audi e-tron Sportback	135.295,00 €	22.12.2021	28.015
SenStadt StS	Fr. Prof. Petra Kahlfeldt	Audi e-tron Sportback	125.984,99 €	21.06.2022	26.064
SenStadt StS	Hr. Stephan Machulik	Audi e-tron Sportback	129.795,01 €	14.07.2022	20.593
SenStadt StS	Hr. Alexander Slotty	Audi e-tron Sportback	125.585,00 €	13.07.2022	23.357
SenBJF Sen	Fr. Katharina Günther-Wünsch	Audi e-tron Sportback	119.820,03 €	07.01.2022	43.285
SenBJF StS	Fr. Christina Henke	BMW 530e	101.599,47 €	25.10.2021	54.435
SenBJF StS	Hr. Dr. Torsten Kühne	(Verzicht auf Fahrzeug/Fahrkraft)			
SenBJF StS	Hr. Falko Liecke	Audi Q4 Sportback e-tron	80.000,01 €	24.11.2023	3.740

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-Länder)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54	1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34		
	9. - 12. Jahr	3.293,36	11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50	1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29		
	9. - 12. Jahr	3.577,32	11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26	1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93		
	9. - 12. Jahr	3.884,80	11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83	1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65		
	9. - 12. Jahr	4.247,00	11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73	1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54		
	9. - 12. Jahr	4.624,89	11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17